

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 1/16

1. Der Austausch von Informationen über Finanzkonten beginnt
2. Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen
3. Buchwerteinbringung: Keine Revision in der Rechtssache DMC-GmbH
4. Organschaft: BMF äußert sich zur atypisch stillen Gesellschaft
5. Umwandlung: Einbringungsgewinn II bei Aufwärtverschmelzung?
6. Unternehmensumwandlung: Zur Nachspaltungsvräußerungssperre

7. Betriebsunterbrechungsversicherung: Beiträge können vGA sein
8. Zeitwertkonten: Barlohnnumwandlung als vGA
9. Einlagenrückgewähr: Bescheinigung des steuerlichen Einlagekontos
10. Eigenkapitalumgliederung sorgt immer noch für Streit
11. Gewinnausschüttung: Maßgeblicher Einfluss auf Geschäftsführung nötig?

STEUERTERMINE

1. Der Austausch von Informationen über Finanzkonten beginnt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Oktober 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Um diese internationale Vereinbarung in nationales Recht umzusetzen, wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet. Zur **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs tauschen** die Unterzeichnerstaaten künftig **regelmäßig Daten über Finanzkonten** ausländischer Kapitalanleger mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber aus.

Wie läuft das Verfahren ab? Unterhält beispielsweise ein in Deutschland steuerpflichtiger Sparer ein Konto in Spanien, meldet Spanien dessen Kontoinformationen nach Deutschland. In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der betroffenen Bundesländer weitergeleitet.

Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute die Daten an das BZSt melden. Dieses gibt die Informationen dann an die anderen Länder weiter.

Welche Konteninformationen werden gemeldet? Insbesondere die folgenden Daten werden zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummern
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlöschungsbeträgen und Veräußerungserlösen

Werden alle Konten gemeldet? Die Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute melden nur Konten von im Ausland ansässigen Personen bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post- oder Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Werden beispielsweise regelmäßig per Dauerauftrag Beträge in einen anderen Unterzeichnerstaat überwiesen, wird das Konto an diesen Staat gemeldet.

Erhält man eine Information über die Meldung? Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Um ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen, müssen sie außerdem bei Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen.

Ab wann erfolgen die Meldungen? Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

Hinweis: Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerbare Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten wir gemeinsam prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die aktuelle Liste der Staaten, die am automatischen Datenaustausch teilnehmen, ist auf der Website der OECD einsehbar. Die meisten Unterzeichner - wie etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey - starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit.

2. Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“. Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und einen bunten Strauß zusätzlicher Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen. Einen Großteil davon machen Änderungen für Selbständige und Unternehmer in der Ertrag- und Umsatzsteuer aus:

Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag:

Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die bisher erforderliche Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen ohne weitere Angaben Beträge bis (unverändert) 200.000 € gewinnmindernd abziehen.

Lücken im Umwandlungssteuergesetz:

Beim Anteils- und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen erfolgt neuerdings eine Aufdeckung der stillen Reserven. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.

Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern:

Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen.

Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis:

Nach bisheriger Rechtslage kann die Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis bereits vor Ausstellung der Rechnung entstehen. Durch die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden. In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

3. Buchwerteinbringung: Keine Revision in der Rechtssache DMC-GmbH

Mit der sogenannten DMC-Entscheidung wies der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutsche Finanzverwaltung in die Schranken und erregte damit viel Aufmerksamkeit. Speziell ging es um die Frage, ob § 20 Abs. 3 und 4 des Umwandlungssteuergesetzes vom 11.10.1995 gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstieß.

Danach war die **Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft nicht zu Buchwerten** möglich, sofern die als Gegenleistung ausgereichten Anteile einem **Gesellschafter mit Sitz im (EU-)Ausland** zugutekamen. Das hieß, es mussten sämtliche stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden, obwohl die Kapitalgesellschaft selbst ihren Sitz in Deutschland hatte und damit die

Besteuerung sichergestellt war. Nur wenn auch die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Inland blieben, gewährte die Regelung eine Buchwerteinbringung.

Nachdem der EuGH diese **doppelte Steuerverhaftung** als **unionsrechtswidrig** eingestuft hatte, konnte das Finanzgericht Hamburg (FG), bei dem dieser Fall ursprünglich anhängig war, entscheiden, dass eine Buchwerteinbringung möglich war. Da sich die FG-Richter durch den EuGH bestätigt fühlten, ließen sie die Revision gegen ihr Urteil nicht zu. Die Finanzverwaltung Hamburg wollte das aber keinesfalls hinnehmen und legte beim Bundesfinanzhof (BFH) Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Der BFH sah ebenfalls keinen Grund, das Verfahren wieder aufzunehmen, und lehnte mit aktuellem Beschluss die Revision ab. Auch die Tatsache, dass die Entscheidung des EuGH in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert wird, wollen die Richter nicht als Argument gelten lassen. Die **Finanzverwaltung** jedenfalls **lehnt den Beschluss des BFH ab**.

4. Organschaft: BMF äußert sich zur atypisch stillen Gesellschaft

Neben „regulären“ Gesellschaftern können sich auch stille Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Diese leisten einen Gesellschafterbeitrag (meistens in Form von Geld) und erhalten im Gegenzug eine Gewinn- oder eine Verlustbeteiligung. Dabei sind typisch stille von atypisch stillen Beteiligungen zu unterscheiden:

- Ein **typisch stiller Gesellschafter** erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, die mit einem Steuersatz von 25 % abgegolten sind, es sei denn, er ist neben seiner stillen Beteiligung zu mehr als 10 % „regulärer“ Gesellschafter der betroffenen Gesellschaft.
- Ein **atypisch stiller Gesellschafter** hat dagegen gewerbliche Einkünfte und muss sie der vollen Progression unterwerfen.

Die Unterscheidung zwischen typisch und atypisch muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände erfolgen. Grundsätzlich gilt: Je größer die Mitsprache- und Kontrollrechte des Gesellschafters bzw. je umfangreicher die Beteiligung an den stillen Reserven der Kapitalgesellschaft, desto eher liegt eine atypisch stille Gesellschaft vor.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt klargestellt, dass eine atypisch stille Gesellschaft, bei der ein Gesellschafter am Handelsgewerbe einer GmbH beteiligt ist, weder Organmuttergesellschaft noch Organtochter im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit) sein kann. Auch die GmbH selbst vermag diese Position nicht einzunehmen, denn aufgrund der atypisch stillen Beteiligung kann sie naturgemäß nicht ihren ganzen Gewinn abführen. Mithin ist eine **GmbH**, an der **eine Person atypisch still beteiligt** ist, stets **körperschaftsteuerpflichtig**.

Hinweis: Sollten die Finanzämter eine solche Organschaft bisher im Einzelfall anerkannt haben, besteht die Anerkennung aus Billigkeitsgründen fort, sofern sie bis zum 20.08.2015 erfolgt ist.

5. Umwandlung: Einbringungsgewinn II bei Aufwärtsverschmelzung?

Der Name „Umwandlungssteuergesetz“ lässt auf eine Steuerart schließen, die die Umwandlung von Unternehmen besteuert. Eigentlich ist aber das Gegenteil der Fall, denn das Umwandlungssteuergesetz erleichtert es enorm, Konzerne und Unternehmensgruppen steuerneutral zu verändern. Verständlicherweise knüpft der Gesetzgeber hohe Anforderungen an die Steuerneutralität und versucht, Missbräuche zu verhindern.

So eine Verhinderungsmaßnahme soll auch der sogenannte **Einbringungsgewinn II** sein. Dieser entsteht, wenn eine natürliche Person Anteile an einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel an der A-GmbH, in eine andere Kapitalgesellschaft, zum Beispiel die B-GmbH, (steuerneutral) einbringt und die B-GmbH dann die Anteile an der A-GmbH verkauft. Der Hintergedanke der natürlichen Person ist in diesem Fall, dass eine Kapitalgesellschaft Anteile an anderen Kapitalgesellschaften selbst nahezu steuerfrei verkaufen kann, während die unmittelbare Veräußerung der Anteile durch eine natürliche Person zu 60 % zu versteuern ist.

Diesem Missbrauch begegnet der Gesetzgeber dadurch, dass die natürliche Person die Veräußerung durch die B-GmbH versteuern muss, sofern die Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung stattfindet. Doch was geschieht, wenn die Anteile an der A-GmbH nicht veräußert werden, sondern die **A-GmbH** zum Beispiel **auf die B-GmbH verschmolzen** wird?

Auch dann **nimmt die Finanzverwaltung eine Veräußerung an**. Dass dies eine überbordende und **ungerechtfertigte** Annahme ist, wollen nun zwei Kläger vor dem Bundesfinanzhof (BFH) klären lassen. Zu diesem Zweck gestalteten sie absichtlich diesen Fall und brachten ihn vor das Finanzgericht Hamburg (FG). Die Richter des FG schlossen sich jedenfalls schon einmal der Meinung der Kläger an, wonach die Aufwärtsverschmelzung keine Veräußerung ist.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der BFH dies genauso beurteilt. Dort ist der Fall bereits anhängig.

6. Unternehmensumwandlung: Zur Nachspaltungsveräußerungssperre

Nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) können Unternehmen relativ einfach umstrukturiert werden. So müssen zum Beispiel nicht alle Wirtschaftsgüter einzeln übereignet und nicht alle Gläubiger um Zustimmung gebeten werden. Die Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister erfüllt diese Formalien. Das UmwG wird dabei vom Um-

wandlungssteuergesetz (UmwStG) flankiert, welches über die formalen Erleichterungen des UmwG hinaus dafür sorgt, dass bei der Umstrukturierung keine Ertragsteuern anfallen.

Allerdings enthalten beide Gesetze nur eine begrenzte Anzahl von Umstrukturierungsmöglichkeiten. So ist unter anderem die **Unternehmensspaltung** begünstigt. Hierunter versteht man Vorgänge, bei denen ein Unternehmen (z.B. eine Kapitalgesellschaft) einen Teilbetrieb auf eine andere Gesellschaft abspaltet (z.B. Neugründung einer Schwestergesellschaft).

Ziel des UmwStG ist es, unternehmensinterne Umwandlungen zu ermöglichen (z.B. innerhalb eines Konzerns), ohne dass Steuern auf stille Reserven gezahlt werden müssen. Erfolgt die Umstrukturierung jedoch, um insgeheim die Veräußerung eines Unternehmensteils vorzubereiten, entfällt der Steuerbonus.

Für die Finanzbehörden ist es oft schwer nachzuweisen, wann dies der Fall ist. Daher stellt das UmwStG klar, dass eine **Veräußerung des abgespaltenen Vermögens von mehr als 20 %** bezogen auf das vor der Spaltung vorhandene Gesamtvermögen **innerhalb von fünf Jahren** stets eine **schädliche** Veräußerung in diesem Sinne ist. Das heißt, dass die Veräußerung von vornherein beabsichtigt war.

Die Finanzbehörde Hamburg weist nun darauf hin, dass ein Missbrauch des UmwStG **auch bei einer Veräußerung von weniger als 20 %** vorliegen kann. Dabei ist die Intention der Beteiligten anhand des konkreten Falls zu untersuchen und insbesondere auf die Sachverhaltschilderung der Steuerpflichtigen zu achten, beispielsweise bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

7. Betriebsunterbrechungsversicherung: Beiträge können vGA sein

Betriebsunterbrechungsversicherungen bilden einen wesentlichen Baustein der Absicherung mittelständischer Kapitalgesellschaften. Schließlich gilt es, das Risiko der GmbH abzumildern, das aus dem Ausfall der Angestellten resultiert.

So hatten auch in einem kürzlich entschiedenen Fall zwei Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH (jeweils hälftige Beteiligung) für den Betrieb ihrer GmbH eine „Betriebsunterbrechungsversicherung für Freiberufler“ abgeschlossen und an die Versicherungsgesellschaft Beiträge entrichtet.

Versichert waren unter anderem Krankheit, Tod und Erwerbsunfähigkeit der angestellten Gesellschafter-geschäftsführerinnen und anderer Angestellter. Insoweit waren die Beiträge zur Versicherung nicht zu beanstanden; allerdings waren als **begünstigte Personen der Versicherung neben der GmbH auch die Gesellschafter-Geschäftsführerinnen** bedacht.

In den Augen des Bundesfinanzhofs (BFH) führte dieser Umstand zu einem **fremdunüblichen Verhalten** der GmbH, da ein nicht beteiligter Gesellschafter nicht persönlich begünstigt worden wäre. Folglich qualifizierte der BFH die Versicherungszahlungen als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA).

Hinweis: Wenn Sie eine Betriebsunterbrechungsversicherung haben, sollten Sie überprüfen, ob nur die GmbH begünstigt ist. Sofern auch Sie daneben als Begünstigter eingetragen sind, sollten Sie Rücksprache mit uns halten.

8. Zeitwertkonten: Barlohn umwandlung als vGA

Arbeitnehmern steht es oft frei, einen Teil ihres Gehalts bzw. ihrer Überstunden in sogenannte Zeitwertkonten einzusparen. Dadurch lässt sich zum Beispiel ein vorgezogener Ruhestand finanzieren. Diese Regelung gilt auch für (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer.

Über der steuerlichen Anerkennung der Zeitwertkonten schwebt bei diesen jedoch regelmäßig das Damoklesschwert der Fremdüblichkeit: Nur wenn die Vereinbarung dem **Fremdvergleichsgrundsatz in jeder Hinsicht genügt**, ist das **Vorruhestandsmodell steuerlich anzuerkennen**. Krankt die Vereinbarung an nur einer Stelle, gehen die Finanzämter und die Gerichte von verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) aus.

Die Richter des Finanzgerichts des Saarlandes haben nun umfangreich dazu Stellung genommen, wie eine solche Vereinbarung anhand des Fremdvergleichsgrundsatzes zu prüfen ist, und geben folgende Hinweise:

- Die Vereinbarung sollte **klare und eindeutige betragsmäßige Bestimmungen** hinsichtlich der Entgeltumwandlung bzw. der Rückstellung für Zeitwertkonten enthalten.
- Es sollte einem **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht allein** überlassen sein zu **bestimmen**, ob er seine Lebensarbeitszeit verkürzen will oder die Umwandlung der Gehaltsrückstellung in eine betriebliche Altersvorsorge bevorzugt. Die Interessen der GmbH müssen gewahrt bleiben.
- Die **Kapitalgesellschaft** muss **Einflussmöglichkeiten** auf die Wahl des Gesellschafter-Geschäftsführers haben und darf zum Beispiel hinsichtlich einer gleitenden Einarbeitung eines Nachfolgers oder des Zeitpunkts eines gänzlichen Ausscheidens des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht völlig von dessen Entscheidung abhängig sein.

Die Richter weisen aber auch darauf hin, dass eine **vGA** nur insoweit vorliegt, als die **Gewinnminderung** durch die Rückstellungsbildung den durch die Barlohn umwandlung ersparten und ohne die Umwandlung entstehenden **Gehaltsaufwand übersteigt**, denn in Höhe des ersparten Gehaltsaufwands hat die GmbH einen Vorteil.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt worden. Wir behalten den Ausgang des Verfahrens für Sie im Blick.

9. Einlagenrückgewähr: Bescheinigung des steuerlichen Einlagekontos

Das steuerliche Einlagekonto ist kein Konto im Sinne der Buchhaltung; vielmehr ist es ein Merkposten, der die Höhe der Einlagen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft festhält, die nicht in das Nennkapital geleistet worden sind. In der Praxis stimmt der Betrag des steuerlichen Einlagekontos in der Regel mit der Kapitalrücklage überein, dies muss jedoch nicht zwangsläufig der Fall sein.

Die Begründung für diesen Merkposten ist einfach: Zahlt eine GmbH Beträge an einen Gesellschafter zurück, die er (ggf. Jahre) vorher in die GmbH eingezahlt hat, handelt es sich bei dieser Einlagenrückgewähr nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Leider kann die Einlagenrückgewähr aber nur schwer gestaltet werden, denn ein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto ist nicht möglich. Vielmehr hat der Gesetzgeber festgelegt, dass zunächst alle ausschüttbaren Gewinne für eine Ausschüttung als verwendet gelten müssen, erst danach ist eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos möglich.

Beispiel: A legte im Jahr 2008 in seine A-GmbH 100.000 € ein, da die Gesellschaft das Geld dringend benötigte. Aufgrund dieser Kapitalzuführung schafft die Gesellschaft den Turnaround und erwirtschaftet in den folgenden Wirtschaftsjahren Millionengewinne. Im Jahr 2014 will sich A die Einlage von der A-GmbH „zurückausschütten“ lassen.

Obwohl A seinen Willen bekundet hat, keinen Gewinn ausschütten zu lassen, sondern lediglich die Einlage aus 2008 zurückzuholen, schreibt das Gesetz vor, dass zunächst alle Gewinne auszuschütten sind und erst danach die Einlage ausgezahlt werden kann.

Beim Gesellschafter ist die Unterscheidung zwischen einer Gewinnausschüttung und einer Einlagenrückgewähr jedoch sehr wichtig, denn eine **Einlagenrückgewähr** gehört nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal bekräftigt, dass der **Direktzugriff nicht möglich** ist. Neu an dem Urteil ist die Verknüpfung einer Ausschüttung mit dem Feststellungsbescheid über das steuerliche Einlagekonto, der jedes Jahr zum 31.12. den Bestand festhält. Es ist daher streng darauf zu achten, dass eine Einlagenrückgewähr (nach der gesetzlichen Reihenfolge) **auch in dem Feststellungsbescheid gegenüber der Gesellschaft berücksichtigt** worden ist.

10. Eigenkapitalumgliederung sorgt immer noch für Streit

Auch 15 Jahre nach dem Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfte-

verfahren (zwischenzeitlich Teileinkünfteverfahren) müssen sich die Finanzgerichte mit den steuerlichen Folgen dieses großen Systemwechsels befassen.

Ein sehr wichtiger Baustein war dabei die sogenannte **Eigenkapitalumgliederung**. Während es vor dem Systemwechsel eine große Anzahl von „Eigenkapitaltöpfen“ gab (EK 01, EK 02, EK 04, EK 30, EK 40, EK 45), gibt es nach dem Wechsel nur noch das Körperschaftsteuerguthaben, den Körperschaftsteuererhöhungsbetrag und das steuerliche Einlagekonto.

Mittels der Eigenkapitalumgliederung mussten die bisherigen Töpfe aber in das neue System umgerechnet werden. Diese Umrechnung war recht komplex und führte dazu, dass den betroffenen Kapitalgesellschaften Körperschaftsteuerbescheide mit seitenlanger Berechnung zugestellt wurden. Fehler waren dabei nicht unwahrscheinlich. So konstatierte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Umrechnung an einer ganz bestimmten Stelle sehr nachteilig für betroffene Kapitalgesellschaften und sogar verfassungswidrig war (betroffen waren das EK 45 und das EK 02).

Der Gesetzgeber besserte im Jahr 2010 nach und hoffte, den Anforderungen des BVerfG nachgekommen zu sein. Eine GmbH klagte jedoch vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG), die gesetzliche Nachbesserung sei den Forderungen des BVerfG nicht nachgekommen, und begehrte die Feststellung eines höheren Körperschaftsteuerguthabens.

Nach Meinung des Finanzamts und des FG schießt die Forderung der Klägerin aber über das Ziel hinaus, da die **gesetzliche Nachbesserung den Forderungen des BVerfG in vollem Umfang nachgekommen** sei.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) dies beurteilen wird, denn gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Mit einer Entscheidung ist leider vorerst nicht zu rechnen, da der BFH dieses Verfahren wiederum von dem Ausgang eines anderen Verfahrens vor dem BVerfG abhängig macht. Sollte Ihre GmbH bereits vor dem Jahreswechsel 2000/2001 gegründet worden sein, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie von dem anhängigen Verfahren profitieren können.

11. Gewinnausschüttung: Maßgeblicher Einfluss auf Geschäftsführung nötig?

Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft können die abgeltende 25%ige Besteuerung ihrer Gewinnausschüttungen „abwählen“ und zur mitunter günstigeren tariflichen Besteuerung samt Anwendung des Teileinkünfteverfahrens wechseln, sofern sie

- mindestens 25 % der Anteile halten oder
- mindestens 1 % der Anteile halten und zugleich beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig sind.

Wann ein Beteiligter eine unternehmerische Beteiligung im Sinne der letzten Bedingung hält, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Urteilsfall untersucht, in dem eine Assistentin der Geschäftsführung mit 5 % am Stammkapital ihrer Arbeitgeber-GmbH beteiligt war. Ihr Finanzamt lehnte die beantragte tarifliche Besteuerung der Gewinnausschüttung ab und argumentierte, dass die Frau keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung gehabt habe und dass damit keine unternehmerische Beteiligung vorliege.

Der BFH ließ die tarifliche Besteuerung jedoch zu und erklärte, dass die Assistentin sehr wohl unternehmerisch an der GmbH beteiligt war. Entgegen der Auffassung des Finanzamts setzt das **Besteuerungswahlrecht nicht** voraus, dass der **Anteilseigner maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung** ausübt. Der BFH legte das Einkommensteuergesetz (EStG) vielmehr dahingehend aus, dass allein die **berufliche Tätigkeit für die ausschüttende GmbH** - ungeachtet des Grades der Einflussnahme - **ausreicht**, um das Wahlrecht zu eröffnen. Zwar fand der BFH im Gesetzgebungsverfahren mehrere Hinweise da-

rauf, dass der Gesetzgeber ursprünglich die Einflussnahme auf die Geschäftsführung als zusätzliches Erfordernis in das EStG aufnehmen wollte. Später zog er jedoch eine typisierende Betrachtung vor, wonach bei mindestens 1%iger Beteiligung und beruflicher Tätigkeit bereits von einer unternehmerischen Beteiligung ausgegangen werden konnte.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium vertritt momentan noch die Auffassung, dass berufliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht die Wahl der tariflichen Besteuerung eröffnen. Der BFH zweifelte dieses enge Verständnis ausdrücklich an, musste jedoch in diesem Punkt nicht abschließend entscheiden, weil die Tätigkeit der Assistentin weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung war. Die Zweifel des Gerichts zeigen jedoch, dass eigene Klagebemühungen durchaus eine Erfolgchance haben, wenn das Besteuerungswahlrecht aufgrund einer untergeordneten Bedeutung der beruflichen Tätigkeit strittig ist.

STEUERTERMINE

Februar 2016 10.02. (*15.02.)	März 2016 10.03. (*14.03.)	April 2016 11.04. (*14.04.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
15.02. (*18.02.) Gewerbesteuer Grundsteuer		
25.02. Sozialversicherungsbeiträge	29.03. Sozialversicherungsbeiträge	27.04. Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.